

**Peter Nobel/Rolf H. Weber:
Medienrecht**

Stämpfli Verlag AG, Bern (3. neubearb. A.) 2007,
801 S.

Wer sich in einer Gesamtschau des Medienrechts versucht, steht vor einer breit gefächerten Aufgabe. Die Autoren beackern in ihrem 800 Seiten starken Lehrbuch das traditionelle Terrain der Printmedien und des Rundfunks, um ihren Blick aber auch auf die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und damit in ganz andere Sphären zu richten, irdische und ausserirdische. Die gegenüber herkömmlichen Werken abweichende Systematik entspricht dem Wandel der Medienlandschaft, wobei die inhaltlichen Dubletten als Tribut an die Verständlichkeit wohl unvermeidlich sind. Die Sprache jedenfalls ist anschaulich und liest sich angenehm.

Dass sich in ein derart umfangreiches Werk da und dort Schreibversehen einschleichen, ist nachvollziehbar – etwa dass die Nummerierung der Bestimmungen des Medienstrafrechts nicht durchgängig der seit Anfang 2007 geltenden Fassung angepasst ist. Eher ärgerlich ist die Unvollständigkeit, in der im Zusammenhang mit sozialpartnerschaftlichen Fragen jeweils die Verbände der Medienschaffenden aufgeführt sind; mal fehlt der eine, mal der andere. Noch ärgerlicher sind unzutreffende Aussagen, beispielsweise es würde ein paritätisches Berufsregister bestehen, welches die Führung der Bezeichnung «Journalist BR» regle. Ein solches gibt es seit Anfang 1993 nicht mehr, auch wenn es als Politikum immer wieder kontrovers diskutiert wird. 1995 haben der Verband der Journalistinnen und Journalisten

(heute «impressum»), die Schweizerische Journalistinnen- und Journalisten-Union (heute «comedia») gemeinsam mit dem Schweizer Syndikat Medienschaffender ein eigenes Register für hauptberuflich tätige Medienschaffende eingeführt – vorausgesetzt, letztere anerkennen den Kodex des Schweizer Presserates. Diesen Ausweis für «Medienschaffende BR» konkurrenzieren die Verleger mit einem eigenen Presseausweis, der an keinerlei qualitative Kriterien geknüpft, sondern lediglich mit der Empfehlung eines Chefredaktors zu erlangen ist.

Noch viel ärgerlicher sind rechtlich relevante Versehen, etwa wenn die Autoren bedauern und e contrario aus Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG schliessen, juristischen Personen sei die Beschwerdebefugnis gegen Radio- und Fernsehprogramme verwehrt. Denn aus Absatz 1 der nämlichen Bestimmung ist direkt zu folgern, dass auch juristische Personen Zugang zur Betroffenenbeschwerde haben. Andererseits weisen die Autoren auf die Schlichtungsfunktion der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI hin. Diese Möglichkeit der Verfahrenserledigung bleibt seit dem Inkrafttreten des neuen RTVG am 1. April 2007 jedoch ausschliesslich den Ombudsstellen vorbehalten.

Kritikastisch wäre, weitere unglückliche Beispiele aufzulisten. Diese und die erwähnten werden in einer Folgeauflage bestimmt ausgeräumt, so dass die Autoren den Leserinnen und Lesern eingangs des Buches zu Recht das Goethe-Wort entgegenhalten: «Nur sollte keiner mucken, / Der nicht so denkt wie wir.» ■

REGULA BÄHLER, ZÜRICH

Les Livres de  Bücher

Livres/Bücher

Inderkum Matthias, Schadenersatz, Genugtuung und Gewinnherausgabe aus Persönlichkeitsverletzung. Art. 28 Abs. 3 ZGB, Zürich 2008, 272 Seiten (Schulthess)

Straub Wolfgang, Verantwortung für Informationstechnologien. Gewährleistung, Haftung und Verantwortlichkeitsansprüche, Zürich 2008, 354 Seiten (Dike)

Holznagel Bernd, Frequenzeffizienz und Rundfunkspektrum, in: MMR 4/2008, S. 207 ff.

Ladeur Karl-Heinz, Das Europäische Telekommunikationsrecht im Jahre 2007, in: Kommunikation&Recht 5/2008, S. 265 ff.

Leupold Michael/Wüger Daniel, 15 Jahre Internetnutzung - der Stand der Dinge im Schuld-, Kollisions- und Datenschutzrecht, in: sic! 3/2008, S. 181 ff..

Revues/Zeitschriften

Barton Dirk-Michael, Weissnicht Elmar, Online-Überwachung im Unternehmen - Ein Überblick über die Rechtslage in Frankreich, in: MMR 3/2008, S. 149 ff.

